

Netzanschlussvertrag

zwischen

Anschlussnehmer –Name-
Anschlussnehmer –Straße,-Ort-

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ -

und

Greizer Energienetze GmbH
Mollbergstraße 20
07973 Greiz

- nachfolgend Verteilnetzbetreiber „VNB“ –

1. Gegenstand des Vertrages

Der VNB hält für den Netzanschlusskunden die elektrische Anschlussanlage zur Übertragung elektrischer Energie mit einer Nennspannung von etwa 230/400 V und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz vor.

2. Beschreibung der Anschlussanlage

Die elektrische Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.

Sie gehört zu den Betriebsanlagen des VNB und ist dessen wartungspflichtiges Eigentum. Eine detaillierte Beschreibung der Anschluss- bzw. Kundenanlage können Sie der beigefügten Anlage 1 entnehmen.

3. Netzanschlusskosten

Die sich aus der Neuerrichtung oder Änderung des Netzanschlusses und/oder des vorgelagerten Netzes ergebenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen.

Menge	ME	Bezeichnung	Preis/Einheit	Währung EUR
Summe Positionen				
Umsatzsteuer			19 %	
Endbetrag				

Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und Materialeinsatz. Sollten sich während der Arbeiten zur Errichtung des Netzanschlusses, Änderungen oder zusätzliche Leistungen als notwendig erweisen so werden diese gegen Nachweis der EV Greiz GmbH zusätzlich zum Angebotspreis in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Kosten nach gesonderter Rechnungslegung zu bezahlen. Übernimmt der Antragsteller diese Kosten, so ist der Anschlussnehmer von der Zahlung freigestellt.

Im folgenden ist zutreffendes vom Netzanschlusskunden anzukreuzen!!

- | |
|--------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kostenübernahme durch den Anschlussnehmer |
| <input type="checkbox"/> Kostenübernahme durch den Antragsteller |

Die weitere Bearbeitung durch die Greizer Energienetze GmbH erfolgt nach Eingang dieses vollständig unterschriebenen Netzanschlussvertrages.

Erhöhungen der Leistungsanforderungen sowie Änderungen an der Anschlussanlage setzen den Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und die Bezahlung zusätzlicher Netzanschlusskosten voraus.

Gleiches gilt, wenn der VNB durch eine größere Dimensionierung des Hausanschlusses in Vorleistung gegangen ist, um dem Anschlussnehmer die Möglichkeit zu geben, zunächst nur den Leistungsbedarf in der Anlaufphase der Versorgung zu bezahlen oder um auch bei kurzfristigen Überschreitungen der vorzuhaltenden Leistung die Leistungsanforderungen erfüllen zu können.

In diesen Fällen ist für die Erhöhung der Zählervorsicherung bzw. für das Hinzukommen weiterer Netzkundenanlagen, die über die gleiche Anschlussanlage versorgt werden, der Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem VNB und dem Anschlussnehmer und die Bezahlung weiterer Netzanschlusskosten erforderlich.

Zahlungsbedingungen: Innerhalb 17 Tagen ohne Abzug

4. Weitere Regelungen

Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Netzanschlusskosten.

Der Anschlussnehmer bestätigt, Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks und/oder Gebäudes zu sein, welches über die unter Ziffer 1 beschriebene Anschlussanlage versorgt wird.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentums auf einen Dritten alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechtes für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der VNB erteilt hierfür seine Zustimmung.

5. Inkrafttreten/ Kündigung

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der VNB ist berechtigt, diesen Vertrag nach Ablauf eines Jahres seit seinem Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Netzanschlusskunde nicht die durch ihn zu schaffenden Voraussetzungen (z.B. bauliche Vorkehrungen) zur Realisierung der vertraglichen Vereinbarungen geschaffen hat.

Der VNB ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

Der VNB ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn länger als ein Jahr keine Energie mehr über die Anschlussanlage bezogen wurde oder der Netzbetreiber das vorgelagerte Netz oder Teile davon gemäß § 13 EnWG einem Dritten überlassen muss.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag ersetzt oder ergänzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Anschlusses.

Dies gilt auch für Vereinbarungen über den Anschluss innerhalb eines kombinierten Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Der VNB kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

Bei Veräußerung und Verpachtung ist der Netzanschlusskunde verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Dritten zu übertragen.

Als Gerichtsstand wird der Sitz des VNB vereinbart.

Die „Niederspannungsanschlussverordnung NAV “ ist Bestandteil dieses Vertrages und wird hiermit vereinbart. Die NAV ist auf der Homepage der Greizer Energienetze GmbH (<http://www.gen-greiz.de/netzanschluss/strom/allgemeine-bedingungen-zum-netzanschluss>) veröffentlicht.

Der VNB ist berechtigt die „Netzanschlussverordnung“ anzupassen.

Der VNB wird diese Änderungen schriftlich bekannt geben.

Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Anschlussnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Auf Anfrage wird ihm die NAV in Papierform zugesendet. Der Anschlussnehmer bestätigt den Erhalt der Anlage 1.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Vertrages für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst nahe kommt.

Die Regelungen in Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten bei etwaigen Lücken im Vertrag entsprechend.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Anschlussvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle vorher bestehenden Netzanschlussverträge für diesen Netzanschluss.

Die Energieversorgung Greiz GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag im Namen der GEN Greizer Energienetze GmbH zu unterzeichnen.

Die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erforderlichen Daten des Netzanschlusskunden speichert und verarbeitet der VNB elektronisch unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Der Anschlussnehmer ist hiermit einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel
Anschlussnehmer /
Grundstückseigentümer

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel
Anschlussnehmer

Verteilnetzbetreiber
Greizer Energienetze GmbH

Anlage 1: Beschreibung der Anschluss- bzw. Kundenanlage

Anlage 1

Beschreibung der Anschlussanlage

Straße / Ort

Netzanschlusspunkt:

Netzanschlussart:

Querschnitt:

Standort HA-Sicherung:

Baugröße HA Sicherung:

Eingesetzte Schmelzeinsätze:

Vorhalteleistung am Hausanschluss:

kW

Eigentumsgrenze:

Lieferspannung:

Alle anderen nach der Eigentumsgrenze in Richtung Kundenanlage liegenden elektrotechnischen Anlagen sind Eigentum des Netzanschlusskunden.

Sie werden in seinem Auftrag nach den geltenden Regeln der Technik und den Vorschriften des VNB errichtet, betrieben und unterhalten.

Die Mess- und Steuereinrichtungen sind Eigentum des VNB.

Beschreibung der Kundenanlage

Kundenanlage Sicherung	Zählervor- leistung	Vorhalte- leistung	Anzahl	Gleichzei- tigkeit	Vorhalte- leistung	
					ohne Durch- mischung	mit Durch- mischung
1. Haushalt						
2. Haushalt						
3.-6. Haushalt						
7.- 10.Haushalt						
Allgemeinbedarf						
Gewerbe						

Gesamtvorhalteleistung am Hausanschluss:

kW